

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

LFDNR	Bezirksvertretung	Bedenken werden zum Landschaftsplan Nord geäußert. Der Einsprecher ist durch die geplante Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes mit besonderer Festsetzung unter der Festsetzungsnummer 2.4.4 betroffen. Zunächst einmal besteht der Betroffene darauf, dass seine Hofstelle erweiterungsfähig bleibt. Dazu muss es möglich sein, dass im dort ausgewiesenen Landschaftsschutz privilegierte und der Landwirtschaft dienende Gebäude errichtet werden können.	Die Zulässigkeit von baulichen Maßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches sowie der Landesbauordnung. Entsprechend den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.3 C N° 2 kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme für ein Bauvorhaben im Sinne von § 35 Baugesetzbuch erteilen, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
44/K1 OF	Uellendahl-Katernberg			
Name/Anschrift				
Einsprecher				
Landwirt				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

LFDNR **Bezirksvertretung**

52/09 OF Vohwinkel

Name/Anschrift

Einsprecher

Landwirt

Einspruchdatum: 13.12.2002

Festsetzungs-Nr.: 24.1 u. 5.2.1

Darstellungs-Nr.:

9. Das Gebot der Anlage von ungenutzten Gewässerrandstreifen in einer Mindestbreite von 5 m kann so nicht akzeptiert werden, sie stellen einen enteignungsgleichen Tatbestand dar.
Es geht dem Betrieb damit zu viel Futterfläche, zudem hofnah und arbeitsökonomisch sowie für die sachgemäße Tierhaltung notwendig und wertvoll, verloren. Der Betrieb stellt jedes Jahr ca. 1.500 qm Silage für die Tiere und damit eigenes Futter her, die im geplanten besonderen Schutzgebiet gelegen werden. Das macht den Betrieb (wie auch andere Betriebe) von Futterzukäufen unabhängig, die die Gefahr mit sich bringen, dass möglicherweise belastetes Futter auf den Hof kommt. Bedingungen für diese Unabhängigkeit ist jedoch, dass dafür ausreichend Anbaufläche sowie hofnahe Lagerfläche zur Verfügung stehen. Der Erhalt der Flächen ist jedoch auch aus baurechtlichen Gründen unerlässlich. Es wäre zum Einhalten des Gebotes eine Zäunung notwendig, um die weidenden Tiere vom Randstreifen fern zu halten. Diese würde der Einsprecher nur gegen Bezahlung errichten können. Die Randstreifen bedürfen der Pflege, um nicht noch die angrenzenden Restflächen durch Sukzessionsbewuchs auf den Randstreifen beeinträchtigt zu sehen. Der Einsprecher ist nicht bereit, diese auf seine Kosten zu leisten. Dieses Gebot macht den Plan seines Erachtens allerdings auch verfassungswidrig, da er hier über den Punkt der bloßen Bestandsfestschreibung hinausgeht und die gänzliche Aufgabe einer bereits bestehenden Nutzung gebietet. Dies ist ohne eine Entschädigung nicht rechtmäßig. Wenn der Streifen tatsächlich kommen soll, dann ist der Einsprecher dazu nur gegen einen Ausgleich in Land in einem angemessenen Verhältnis bereit.

Stellungnahme

Unter Ziffer 2.4.1 wird die textliche Festsetzung der Mindestbreite von 5 m gestrichen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden, die Gewässerränder abzäunen, die Randstreifen zu pflegen und Tränken mit Bachwasser zu erstellen. Dazu werden Entschädigungen gezahlt. Die Nutzung vorfindener Tränken ist weiterhin möglich, soweit die Belange des Gewässerschutzes beachtet werden.
Vielmehr gelten die allgemeinen wasserrechtlichen Vorschriften, die Düngeverordnung sowie das Gebot zur Einhaltung der "Guten fachlichen Praxis". Darüber hinaus sind sonstige, rechtmäßige ausgeübte Nutzungen in bisheriger Art und bisherigem Umfang auch weiterhin möglich. Vielmehr soll versucht werden, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geeignete freiwillige Vereinbarungen zu treffen, die entsprechend vergütet werden.

Beschlussvorschlag

Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. Den Bedenken wird stattgegeben.